

Satzung

Förderverein Gymnasium Kirchberg e.V.
in der von der Mitgliederversammlung vom 30.09.2015 beschlossenen Fassung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Kirchberg e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 08107 Kirchberg/Sa..
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung am Gymnasium in Kirchberg, die Unterstützung bei Leistungsvergleichen und Sportveranstaltungen sowie finanzschwacher Schüler bei Klassen- und Studienfahrten.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Schülerbibliothek, der naturwissenschaftlichen Unterrichtsmöglichkeiten des Gymnasiums, der Möglichkeit der musischen und sportlichen Erziehung und Betätigung der Schüler und sonstiger allgemeiner schulischer Belange sowie durch die Unterstützung finanzschwacher Schüler bei Klassen- und Studienfahrten verwirklicht.
- (4) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Gymnasiums in Kirchberg in den Verein als Ehrenmitglied auf Lebenszeit aufnehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn:
 - a. Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b. Mehr als 2 Jahre mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv bei der Unterstützung des Gymnasiums Kirchberg mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (8) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Gymnasiums Kirchberg zu fördern und regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 4

Mittel und Mitgliedsbeiträge des Fördervereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Geld- und Sachspenden
 - c. Öffentliche Zuschüsse
 - d. Sonstigen Zuwendungen
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis spätestens drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres, bei neu eingetretenen Mitgliedern bis spätestens drei Monate nach ihrem Eintritt bzw. bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Eintritt erfolgte zu entrichten.
- (3) Im Laufe des Jahres eingetretene Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§5
Organe des Fördervereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§6
Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausfertigung des Jahresberichtes,
 - d. Die Aufnahme der Mitglieder.
- (2) Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Leiter des Gymnasiums.
- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagenersatz und eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnisse kann gezahlt werden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§7
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Auflösung des Vereins,
 - c. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder , die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - f. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, der Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist die Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder (Ausnahmen vgl. § 8 und § 9 dieser Satzung). Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, so ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§8
Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung ist auf eine Satzungsänderung hinzuweisen.
- (2) Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9
Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
- (2) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder entscheidend.
- (3) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist.
- (4) Erscheinen weniger als ein Drittel der Mitglieder, ist mit einer Frist von zwei Wochen erneut eine „Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins“ einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Zwickau, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwendet hat.